

Hotel- und Gastronomieverband Berlin e.V. **(DEHOGA Berlin)**

Beitragsordnung

(beschlossen auf der Delegiertenversammlung am 21.06.2005;
geändert auf der Vollversammlung vom 08.05.2023;
zuletzt geändert auf der Vollversammlung vom 18.12.2024)

§ 1

Gemäß § 16 der Satzung haben Mitglieder nachfolgende
Beiträge zu entrichten.

§ 2

Beiträge für gastronomische Betriebe

Beitragsmaßstab sind die beschäftigten Arbeitnehmer. Als solche gelten alle Mitarbeiter. Teilzeitbeschäftigte bzw. Aushilfen werden anteilig in die Bemessung entsprechend dem auf Vollzeitbeschäftigte bezogenen Stundenpensum angerechnet. Nicht angerechnet werden Auszubildende und Ehegatten.

Der Beitrag für Unternehmen mit einer Betriebsstätte beträgt:

Stufe	Anzahl Beschäftigte	Jahr	Halbjahr	Zweitbetrieb	5 % Rabatt Jahreszahler	5 % Rabatt Jahreszahler Zweitbetrieb
1	0 - 2	447,00 €	223,50 €	223,50 €	424,65 €	212,33 €
2	3 - 10	553,00 €	276,50 €	276,50 €	525,35 €	262,68 €
3	11 - 20	650,00 €	325,00 €	325,00 €	617,50 €	308,75 €
4	21 - 50	940,00 €	470,00 €	470,00 €	893,00 €	446,50 €
5	51 - 100	1.327,00 €	663,50 €	663,50 €	1.260,65 €	630,33 €
6	101 - 200	1.520,00 €	760,00 €	760,00 €	1.444,00 €	722,00 €
7	201 - 300	1.713,00 €	856,50 €	856,50 €	1.627,35 €	813,68 €
8	ab 301	1.906,00 €	953,00 €	953,00 €	1.810,70 €	905,35 €

Aufnahmegebühr (je Betriebsstätte):

Betriebe mit Beitragsstufe 1 bis 4 50,00 €
Betriebe mit Beitragsstufe 5 und mehr 150,00 €

Der Beitrag für Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten errechnet sich dabei zunächst aus dem Beitrag für die personalstärkste Betriebsstätte gemäß obiger Staffel. Für jede weitere Betriebsstätte gelten 50 % des Beitrages gemäß obiger Staffel.

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine Rechtsschutzversicherung.

Es gelten die Rechtsschutzbedingungen zwischen der DEHOGA Berlin und der DEURAG Deutsche Rechtsschutzversicherung, einsehbar unter www.dehoga-berlin.de.

§ 2a **Beratungsunternehmen**

Beiträge für Beratungsunternehmen gem. § 3 Ziffer 2 der Satzung des DEHOGA Berlin

Die Beitragserhebung und –berechnung erfolgt in analoger Anwendung der für gastronomische Betriebe (§ 2 der Beitragsordnung) geltenden Regelungen.

§ 2b **Foodtrucks**

§ 2b gilt für Betriebe, deren Hauptgeschäft der Betrieb von Foodtrucks ist. Ein Foodtruck ist ein mobiles Gastronomiefahrzeug, das Speisen und Getränke direkt an Endverbraucher verkauft. Dabei handelt es sich um einen eigenständigen, nicht ortsgebundenen gastronomischen Betrieb, der flexibel verschiedene Standorte anfährt, um an wechselnden Orten seine Produkte anzubieten.

Eine Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn der Unternehmenssitz nachweislich in Berlin ansässig ist.

Der Grundbeitrag für die Mitgliedschaft beträgt 250 €.

Für jeden weiteren Foodtruck im Fuhrpark fällt ein Zusatzbeitrag von 100 € pro Jahr an.

Die Aufnahmegebühr beträgt für das Unternehmen beträgt 50,00 €

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine Rechtsschutzversicherung.

Es gelten die Rechtsschutzbedingungen zwischen der DEHOGA Berlin und der DEURAG Deutsche Rechtsschutzversicherung, einsehbar unter www.dehoga-berlin.de.

§ 3

Beiträge für Beherbergungsbetriebe

Beitragsmaßstab ist die Anzahl der Zimmer. Der Beitrag setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einer von der Anzahl der Zimmer abhängigen Gebühr. Der Beitrag für Unternehmen mit einer Betriebsstätte beträgt:

Stufe	Anzahl der Zimmer	Grundgebühr pro Jahr	Betrag pro Zimmer	Anzahl der Zimmer min/max	Betrag pro Zimmer min/max	Gesamtjahresbeitrag	5 % Rabatt Jahreszahler
1	1 - 15	417,00 €	6,00 €	1	6,00 €	423,00 €	401,85 €
	1 - 15	417,00 €	6,00 €	15	90,00 €	507,00 €	481,65 €
2	16 - 25	458,00 €	6,00 €	16	96,00 €	554,00 €	526,30 €
	16 - 25	458,00 €	6,00 €	25	150,00 €	608,00 €	577,60 €
3	26 - 50	499,00 €	5,00 €	26	130,00 €	629,00 €	597,55 €
	26 - 50	499,00 €	5,00 €	50	250,00 €	749,00 €	711,55 €
4	51 - 100	560,00 €	5,00 €	51	255,00 €	815,00 €	774,25 €
	51 - 100	560,00 €	5,00 €	100	500,00 €	1.060,00 €	1.007,00 €
5	101 - 150	682,00 €	5,00 €	101	505,00 €	1.187,00 €	1.127,65 €
	101 - 150	682,00 €	5,00 €	150	750,00 €	1.432,00 €	1.360,40 €
6	151 - 200	886,00 €	5,00 €	151	755,00 €	1.641,00 €	1.558,95 €
	151 - 200	886,00 €	5,00 €	200	1.000,00 €	1.886,00 €	1.791,70 €
7	201 - 250	1.294,00 €	5,00 €	201	1.005,00 €	2.299,00 €	2.184,05 €
	201 - 250	1.294,00 €	5,00 €	250	1.250,00 €	2.544,00 €	2.416,80 €
8	251 - 300	1.703,00 €	5,00 €	251	1.255,00 €	2.958,00 €	2.810,10 €
	251 - 300	1.703,00 €	5,00 €	300	1.500,00 €	3.203,00 €	3.042,85 €
9	301 - 350	2.111,00 €	4,00 €	301	1.204,00 €	3.315,00 €	3.149,25 €
	301 - 350	2.111,00 €	4,00 €	350	1.400,00 €	3.511,00 €	3.335,45 €
10	351 - 500	2.519,00 €	4,00 €	351	1.404,00 €	3.923,00 €	3.726,85 €
	351 - 500	2.519,00 €	4,00 €	500	2.000,00 €	4.519,00 €	4.293,05 €
11	501 - 1000	2.723,00 €	4,00 €	501	2.004,00 €	4.727,00 €	4.490,65 €
	501 - 1000	2.723,00 €	4,00 €	1000	4.000,00 €	6.723,00 €	6.386,85 €
12	1001 - 1500	2.723,00 €	3,00 €	1001	3.003,00 €	5.726,00 €	5.439,70 €
	1001 - 1500	2.723,00 €	3,00 €	1500	4.500,00 €	7.223,00 €	6.861,85 €
13	ab 1501	2.723,00 €	3,00 €	1501	4.503,00 €	7.226,00 €	6.864,70 €

Aufnahmegebühr:

Für Beherbergungsbetriebe von 1 bis 100 Zimmer 50,00 €

Für Beherbergungsbetriebe ab 101 Zimmer 150,00 €

Der Beitrag für Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten ergibt sich dabei aus der Summe der Grundgebühren für die jeweiligen Beitragsstufen und dem Beitrag pro Zimmer auf der Grundlage der Beitragsstufe, die sich durch die Addition der Zimmer aller Betriebsstätten ergibt.

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine Rechtsschutzversicherung.
 Es gelten die Rechtsschutzbedingungen zwischen der DEHOGA Berlin und der DEURAG Deutsche Rechtsschutzversicherung, einsehbar unter www.dehoga-berlin.de.

§ 4

Beiträge für Diskotheken, Tanzbetriebe sowie Mitglieder der Clubcommission

Die Beitragserhebung und –berechnung erfolgt in analoger Anwendung der für die gastronomischen Betriebe (§ 2 der Beitragsordnung) geltenden Regelung.

§ 5

Beitrag für fördernde Mitgliedschaften

	Beitrag im Jahr
Mitglieder ohne Betrieb	mind. 35,00€

Fördernde Mitglieder erhalten keine Rechtsschutzversicherung.

§ 5 a

Beitrag für Existenzgründer

Existenzgründer, die die außerordentliche Mitgliedschaft erworben haben, zahlen bis zur Eröffnung einen Beitrag entsprechend der Beitragsgruppe 1 (§ 2, 3, 4).
 § 8 der Beitragsordnung gilt für Existenzgründer nicht.

Mit der Eröffnung gelten die Beiträge der § 2, § 3 und § 4 der Beitragsordnung.
 Bereits geleistete Beitragszahlungen werden anteilig auf den dann fällig werdenden Mitgliedsbeitrag angerechnet.

Existenzgründer erhalten keine Rechtsschutzversicherung.

§ 6

Abweichende Regelungen

Das Präsidium kann aus übergeordneten verbandspolitischen Gründen für bundesweit tätige Unternehmen eine vom Regelbeitrag abweichende Vereinbarung treffen.
 Anlässlich von Werbeaktionen der Geschäftsstelle können die Aufnahmegebühren in Höhe von 50,00 Euro bzw. 150,00 Euro (abhängig von der Betriebsgröße) und/oder Mitgliedsbeiträge in Höhe von bis zu zwei Monatsbeiträgen (§§ 2, 2a, 2b, 3, 4) erlassen werden.
 (In Abhängigkeit vom Eintrittsdatum kann die Rechtsschutzversicherung ggf. erst später in Anspruch genommen werden.)

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag ist nach erfolgter Rechnungslegung im Voraus zum 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Es ist eine jährliche und eine halbjährliche Zahlweise möglich.
 Bei Einzug ist auf Anfrage eine monatliche zahlweise möglich.
 Aktive Mitglieder erhalten bei jährlicher Zahlung einen Nachlass von 5 % (Mitglieder der §§ 2, 2a, 2b, 3 und 4).

§ 7 a

Rückerstattung

Eine Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeitrag findet im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft nicht statt.

Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge, die vor der Beendigung der Mitgliedschaft begründet waren, wird durch die Beendigung nicht berührt.

§ 8

Beitragsanpassung

Ab 2025 findet eine jährliche Beitragsanpassung in Höhe der Inflationsrate* der letzten neun Monate des jeweiligen Vorjahres statt. Die Beitragsanpassung erfolgt automatisch, ohne dass es einer besonderen Erklärung des Verbandes bedarf.

Das Präsidium kann abweichend davon niedrigere Erhöhungen ansetzen oder Beitragserhöhungen aussetzen.

Die berechneten Mitgliedsbeiträge werden zudem kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

§ 9

Mitgliederwerbung

DEHOGA-Mitgliedsbetriebe, die neue Mitglieder für den Verband werben, erhalten eine einmalige Prämie in Höhe von 250 €. Bei Foodtrucks (§2b) beträgt die Prämie 100 €. Voraussetzung für die Auszahlung der Prämie ist die Zahlung der Mitgliedsbeiträge durch das geworbene Mitglied.

§10

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 18. Dezember 2024 in Kraft

§ 11

Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder ist Berlin.

* Grundlage sind die Angaben des Statistischen Bundesamtes